

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Luisenthal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung(ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23, Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1,2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Luisenthal vom 12.10.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Luisenthal und dessen Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Luisenthal in der zur Zeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattung
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter die Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Luisenthal gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung, davon ausgenommen ist der § 11 Abs. 4.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelf, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden keine Gebühren erhoben, da diese Arbeiten durch Dritte erbracht werden. Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte sowie die Aufhügelung in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung erfolgt, wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
2. Für die Beisetzung von Ascheresten werden keine Gebühren erhoben, da diese Arbeiten durch Dritte erbracht werden.

3. Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 6 Umbettungsgebühren

1. Für die Umbettung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes 46,00 Euro
 - b) Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof 42,00 Euro
2. Die Kosten für die Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof werden nach dem anteiligen Zeitaufwand des Friedhofspersonales im Einzelfall ermittelt.

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Erdbestattung für die Dauer von 20 Jahren, für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenbestattung für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 40,00 Euro
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr 101,00 Euro
 - c) Urnenreihengrabstätte 50,00 Euro
2. Für die Urnenbeisetzung in gemeinschaftlicher anonymer Form einschließlich Pflege der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung 246,00 Euro
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/20 der unter Abs. 1 Buchstabe b und c genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 14 der erhobenen Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wahlgrabstätte Erdbestattung, einstellige Grabstätte 151,00 Euro
 - b) Wahlgrabstätte Erdbestattung, zweistellige Grabstätte 316,00 Euro

2. Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: 109,00 Euro
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/30 der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebühren berechnet.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für Grabstätten, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung belegt wurden, wird für die Beräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten
 1. Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Kindergrabstätten, Wahlgrabstätten (einstellig) 51,00 Euro
 2. Wahlgrabstätten (zweistellig), Urnenwahlgrabstätten 77,00 Euro
- b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je lfd. Meter 3,00 Euro
- c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk Gebüsch je Gewächs 3,00 Euro

§ 10 Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung
 - a) Urnenreihengrabstätten, Kindergrabstätten 20,00 Euro
 - b) Reihengrabstätte Erdbestattung, Urnenwahlgrabstätten Wahlgrabstätten (einstellig) 20,00 Euro
 - c) Wahlgrabstätten Erdbestattung (zweistellig) 20,00 Euro
2. Erteilung oder Erneuerung einer Zulassung für Gewerbetreibende zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof (pro Antrag und Jahr)

Steinmetz, Bildhauer, sonstige Gewerbetreibende	20,00 Euro
---	------------
3. Allgemeine Gebühren
 - Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten) 8,00 Euro
 - Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten) 8,00 Euro
 - Gebühren für Nachforschung (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten) 8,00 Euro

-	Grabsuche bei unvollständigen Angaben (mit einem Aufwand bis zu 30 Minuten)	8,00 Euro
-	Urnenbescheinigungen	8,00 Euro
-	für jede weitere angefangene ¼ Stunde erfolgt ein Aufschlag von	4,00 Euro
4.	Sonstige Gebühren	
	Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen pro Grab und Jahr (Wasser, Müll- und Abfallbeseitigung, Pflege der Anlage usw.)	
-	Reihengrabstätte Erdbestattung	20,00 Euro
-	Wahlgrabstätte Erdbestattung, einstellig	20,00 Euro
-	Wahlgrabstätte Erdbestattung, zweistellig	46,00 Euro
-	Urnenreihengrabstätte	10,00 Euro
-	Urnenwahlgrabstätte	20,00 Euro
-	Kindergrabstätte	8,00 Euro
5.	Zuschlag zur Grundgebühr bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit	41,00 Euro

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Luisenthal vom 12.10.2001 außer Kraft.
2. Wurde ein Gebührentatbestand schon vor In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Satzung abzurechnen.

Luisenthal, den 07.03.2005

gez. Jobst
Bürgermeister

Dienstsiegel